

BESCHLUSSVORLAGE V0433/17 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	19.06.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	11.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Ladenschlussgesetzes;
Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich anlässlich des Herbstvolksfestes am Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober), sofern dieser nicht gleichzeitig auf einen Sonntag fällt.
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt die Einwände des Diözesanverbandes der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) Kreisverband Eichstätt e. V. vom 20.06.2017 (Anlage 1) sowie der Gewerkschaft ver.di, Bezirk Ingolstadt vom 07.06.2017 sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes, DGB Region Oberbayern vom 13.06.2017 (Anlage 2) zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat entscheidet über den Erlass einer Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich am Tag der Deutschen Einheit entsprechend der Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Aufgrund der Erfahrungen mit der Freigabe von Verkaufszeiten am 3. Oktober 2015 und 2016 hat der Stadtrat auf Antrag der CSU Stadtratsfraktion am 27. Oktober 2016 folgendes beschlossen:

„Eine dauernde Ausnahme vom Ladenschlussgesetz für die Ingolstädter Innenstadt innerhalb des Glacis jährlich anlässlich des Herbstfestes am 3. Oktober für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00Uhr, sofern der 03. Oktober auf einen Werktag fällt, wird beschlossen.

Für die Freigabe von Verkaufszeiten an einem Feiertag ist der Erlass einer Verordnung auf der Grundlage des § 14 des Ladenschlussgesetzes erforderlich. Der Beschluss war damit als Auftrag an die Verwaltung zu verstehen, die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Verordnung zu prüfen und dem Stadtrat eine entsprechende Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach dem obigen Stadtratsbeschluss ist eine Veränderung der für die Freigabe maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen eingetreten. Mit Schreiben vom 31. Januar 2017 hat das für den Ladenschluss zuständige Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Mai 2016 hingewiesen und seine Handlungsanweisungen präzisiert.

Nach Ansicht des Ministeriums darf die Ausnahmemöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes nur sehr restriktiv genutzt werden. Die Gerichte prüfen dabei sehr genau, ob die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes vor Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG seitens der Kommune angemessen berücksichtigt worden sind.

Die vom Ministerium erlassenen Vollzugshinweise zu § 14 LadSchlG sind durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs näher ausdifferenziert worden. Danach haben die Gemeinden bei der Festsetzung von „Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen“ im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere zu beachten, dass die Ladenöffnung nur einen Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen und den jeweiligen Sonn- und Feiertag nicht in werktäglicher Weise prägen darf.

Die Gerichte haben durch die in den vergangenen Monaten ergangenen Urteile deutlich gemacht, dass eine werktägliche Prägung des betreffenden Sonn- und Feiertags nur dann nicht vorliegt, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Das Offenhalten der Verkaufsstelle darf nach der Rechtsprechung somit nicht im Vordergrund stehen.

Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme im Vorfeld des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs z.B. auf Befragungen zurückgegriffen werden. Weiterhin können die Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben. Sofern bislang bei Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG allein geprüft wurde, ob die anlassgebende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen vermag, so genügt dies somit nach der vorstehenden dargestellten Rechtsprechung nicht mehr.

In seiner Stellungnahme vom 20.06.2017 (Anlage 1) beruft sich die Geschäftsführung der KAB Eichstätt zielgerichtet auf diese präzisierte Rechtsprechung und spricht sich eindeutig gegen die Freigabe von Verkaufszeiten am Tag der Deutschen Einheit aus. Auch die Gewerkschaft ver.di und der DGB sind mit der bestehenden Rechtslage bestens vertraut (Anlage 2).

Im Urteil vom 18.05.2016, Az.: 22 N 15.1526, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass die betroffenen Gewerkschaften und andere Interessenvertretungen von Arbeitnehmern selbst berechtigt sind, eine Normenkontrollklage zu erheben. Da insbesondere die KAB erhebliche und substantiierte Bedenken gegen den Erlass einer Freigabeverordnung vorgebracht hat, ist eine solche Klage durchaus von großer Wahrscheinlichkeit.

Das Rechtsamt hat daher im Rahmen der Prüfung des Verordnungstextes darauf hingewiesen, dass diese Verordnung einer Normenkontrolle nicht standhalten könnte, wenn die vom BayVGH im Urteil vom 18.05.2016 aufgestellten Kriterien nicht nachgewiesen werden. Diesem Urteil lag eine Verordnung der Landeshauptstadt München zur Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich des Münchner Stadtgründungsfestes zu Grunde. Die Fallgestaltung ist mit der Sachlage in Ingolstadt vergleichbar, da es sich auch hier um eine „andere Veranstaltung“ und nicht um eine großflächige Verkaufsveranstaltung /Markt, Messe, Ausstellung) handelt.

Der VGH erklärt die Verordnung für unwirksam, da sie nicht auf der vom BVerwG im Urteil vom 11.11.2015 geforderten Prognose beruht, ob die prägende Wirkung des Stadtteilstes für den öffentlichen Charakter des Sonntags gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, und auch nicht festgestellt werden kann, dass dieses Erfordernis im Ergebnis offensichtlich eingehalten wurde.

Die Abwägung zwischen dem Schutz des Feiertags und der Auswirkungen der Veranstaltung auf das Einkaufsbedürfnis muss auf einer Prognose beruhen, ob der Besucherstrom, den die Veranstaltung auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Denn die von der Veranstaltung ausgehende öffentliche Wirkung muss im Vordergrund stehen, die durch die Ladenöffnung hervorgerufene Geschäftigkeit darf sich nur als bloßer Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Hieran fehlt es, wenn auf der Basis der werktäglichen Frequentierung der umfassenden Geschäftsstraßen ein höherer Zustrom an Kaufwilligen zu vermuten ist als Besucher des Stadtfestes.

Der Stadtrat sollte daher nach Ansicht des Rechtsamtes nur dann die Ladenöffnung am Tag der Deutschen Einheit zulassen, wenn er aufgrund der nachfolgenden vom Ordnungs- und Gewerbeamt angestellten Prognosen zur Überzeugung gelangt, dass die Verordnung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung anhand der oben dargestellten Kriterien standhalten wird.

Rechtsgrundlage für die Verordnung in Anlage 4 ist § 14 des Ladenschlussgesetzes. Verkaufsstellen können danach zur Versorgung größerer Menschenmengen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein.

Das Ingolstädter Herbstfest ist ein traditionelles Volksfest, das seit dem Jahr 1974 besteht und seitdem traditionell regelmäßig jährlich stattfindet. Die Besucherzahlen haben sich bis heute ständig nach oben entwickelt. Der Einzugsbereich der Besucher/innen des Ingolstädter Herbstfestes kann als überregional bezeichnet werden. Es ist bereits gängige Praxis, das Herbstfest bis zum Montag, bzw. Dienstag zu verlängern, wenn der 3. Oktober auf einen dieser beiden Werktage fällt.

Um der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Sonn- und Feiertage gerecht zu werden, ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG nur bei solchen Veranstaltungen anzuerkennen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Die Bruttofläche des Festplatzes beträgt nach den Ermittlungen des Ordnungsamtes rd. 38.000 m². Abzüglich der Aufbauten (Fahrgeschäfte, Fahrzeuge, Buden und Wohnwägen) bleibt für die Besucher/innen eine begehbare Fläche von rd. 20.000 m². Nach einem anerkannten Schema zur Berechnung der Besucherzahlen bei Großveranstaltungen (Maurer Schema) können nach den letztjährigen Erfahrungen bei den Herbstfesten zu Spitzenzeiten vier Personen je Quadratmeter angesetzt werden. Damit würden sich zu einem bestimmten Zeitpunkt 80.000 Besucher/innen errechnen. Mehrmals waren die begehbaren Flächen am 3. Oktober über teilweise bis zu sieben Stunden so voll, dass an den Eingängen keine Personen mehr auf das Gelände gelassen wurden. Im Vergleich der einzelnen Besuchstage des Herbstfestes sticht gerade auch der Tag der Deutschen Einheit mit erhöhtem Besucheraufkommen hervor.

Unter Berücksichtigung der typischen Besucherströme auf einem Volksfest wird für eine Prognose des künftigen Besucheraufkommens am Tag der Deutschen Einheit daher ein eher sehr konservativer Ansatz von zwei Personen pro Quadratmeter angenommen. Somit errechnet sich im Durchschnitt ein Besucheraufkommen von mindestens 40.000 Besucher/innen am Tag der Deutschen Einheit in jedem Jahr. Dieses Besucheraufkommen kann für die nächsten Jahre auch als gesichert angesehen werden, da sich seit Bestehen der Herbstvolksfeste die Besucherzahlen zunehmend und kontinuierlich nach oben entwickelt haben.

Untermauert wird die ständig steigende Anzahl der Besucher/innen auch durch den Getränkeverbrauch. Durch den Getränkeverbrauch ist zwar keine exakte Berechnung der tatsächlichen Anzahl der Besucher/innen möglich, jedoch ist eine deutliche Steigerung des Getränkekonsums ein Indiz für die Besucherströme. Fest steht, dass der 3. Oktober einer der drei umsatzstärksten und damit besucherstärksten Tage des Herbstvolksfestes darstellt.

Die Gesamtzahl der Besucher/innen des Herbstvolksfestes wurde vom Kulturamt an allen Veranstaltungstagen mit rd. 150.000 Besucher/innen angegeben. Im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl von derzeit 135.126 (Stand 31.12.2016) löst das Ingolstädter Herbstvolksfest alleine durch seine Bekanntheit und Attraktivität einen beträchtlichen Besucherstrom aus.

In den Vorjahren wurde bereits probeweise für die Innenstadt eine Öffnung der Ladengeschäfte am 03.10.2015 und am 03.10.2016 anlässlich des Herbstfestes ermöglicht. Demnach zog es nicht nur zehntausende Menschen zum Fest, sondern hat die Festbesucher/innen auch in die Innenstadt geführt.

Die Besucherzahlen in der Innenstadt am 03.10. sind nach den Erkenntnissen aus den Jahren 2015 und 2016 mit dem Besucheraufkommen an einem umsatzstarken Aktionssamstag (z. B. Kindertag) bei schönem Wetter vergleichbar.

Seit mehreren Jahren werden in der Innenstadt diesbezüglich Frequenzmessungen durchgeführt. Diese ergeben an einem gut frequentierten Aktionssamstag im Durchschnitt 25.000 Personen über den ganzen Tag verteilt.

An den Tagen der Deutschen Einheit 2015 und 2016 wurde diese Passantendichte zwar leicht übertroffen, allerdings wird dieser Umstand dadurch relativiert, dass am 3. Oktober ein Zeitraum für die Öffnung der Ladengeschäfte von lediglich 5 Stunden einer Ladenöffnungszeit am Aktionssamstag, von 11 Stunden gegenübersteht. Ebenso wurden bei der Frequenzzählung Passanten, die die Zähllinie zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal passierten, ein weiteres Mal gezählt. Personen unter geschätzten 15 Jahren wurden bei der Frequenzzählung herausgerechnet.

Die Ladenöffnung in der Innenstadt wird ebenso weiterhin genutzt, den zwischenzeitlich in der Bevölkerung etwas in Vergessenheit geratenen Tag der Deutschen Einheit mit seinem Hintergrund vor allem für Familien attraktiv zu gestalten und zu präsentieren.

Der „Tag der Deutschen Einheit“ als deutscher Nationalfeiertag erinnert an die deutsche Wiedervereinigung, die mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 vollendet wurde. Die Innenstadt wird daher jeweils am 3. Oktober in den Nationalfarben präsentiert. Geplant sind Vorträge zu diesem historischen Ereignis. In einigen Läden werden wieder Videosequenzen zum Mauerfall gezeigt. Das Kulturamt unterstützt durch thematische Veranstaltungen und eine Marching-Band aus den neuen Bundesländern.

Die Erfahrungen am 3. Oktober aus den Jahren 2015 und 2016 zeigten, dass im Gegensatz zu normalen Wochentagen viele Familien die Innenstadt besuchen. Weiter ist auffällig, dass anteilig sehr viele Grüppchen von Freunden oder Bekannten unterwegs sind. Umfragen unter den Passanten ergaben eine entsprechende „Familien- und Gruppenwirksamkeit“ am Tag der Deutschen Einheit in der Innenstadt. Durch die entsprechende Dekoration, Vorträge und Videobeiträge war der Tag der Deutschen Einheit bei den Innenstadtbesuchern als Nationalfeiertag präsent.

Die obigen Feststellungen, die jedoch nur auf Schätzungen und nicht auf tatsächlichen Zählungen beruhen, lassen es nach Ansicht des Ordnungsamtes gerechtfertigt erscheinen, anlässlich des Herbstvolksfestes am Tag der Deutschen Einheit die Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt durch eine Verordnung nach § 14 LadSchlG zuzulassen. Damit dürften die Verkaufsstellen, dies sich in der Innenstadt innerhalb der Glacis befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden. Um die sonst gewohnte Feiertagsruhe nicht zu beeinträchtigen, wird die Öffnung von Verkaufsstellen nicht erlaubt, wenn der Tag der Deutschen Einheit auf einen Sonntag fällt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz zur Freigabe verkaufsoffener Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchliche Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie gegebenenfalls die betroffene Ortsgemeinde anzuhören.

Ergebnis der Anhörung:

Im Rahmen der schriftlich durchgeführten Anhörung wurden von der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer für München und Oberbayern, dem Handelsverband Bayern, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband, dem Evang.- Luth. Dekanat und IN-City e. V. gegen den Erlass der Rechtsverordnung keine Einwände erhoben.

Zu den von den Arbeitnehmervertretungen KAB, ver.di und DGB vorgebrachten Argumenten gegen den Erlass der Rechtsverordnung (Anlage 1 und 2) wird entgegnet:

Es wurde bewusst kein kirchlicher Sonn- und Feiertag ausgewählt. Mit der Auswahl des 03. Oktober wurde berücksichtigt, dass Feierlichkeiten zum Gedenken an den Tag der deutschen Einheit bereits am Vortag stattfinden. Am Tag der Deutschen Einheit finden keine öffentlichen Gedenkveranstaltungen statt. Durch die Wahl des 3. Oktober als verkaufsoffener Tag werden zudem die Interessen der Religionsgemeinschaften berücksichtigt. Dieser Tag stellt keinen kirchlichen Sonn- bzw. Feiertag dar, so dass auch keine Gottesdienste oder ähnliche Feierlichkeiten beeinträchtigt werden.

Schutz der Arbeitnehmer/innen:

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch die Vorgaben in § 17 Ladenschlussgesetz sichergestellt.

Demnach ist der oder die Arbeitnehmer/in bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden an einem Werktag der gleichen oder der folgenden Woche ab 13:00 Uhr, bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag der gleichen oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen. Den eingesetzten Arbeitnehmer/innen werden also die Arbeitszeiten mit Zuschlägen vergütet. Ebenso kann die eingebrachte Arbeitszeit innerhalb der darauffolgenden beiden Wochen durch Freizeit ausgeglichen werden.

Der räumliche Geltungsbereich

ist auf das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt beschränkt. Dieses liegt innerhalb des Ringes aus den folgenden Straßen: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände (Anlage 3). Ebenso befinden sich bis auf die Tilly-Tiefgarage alle größeren Parkplätze und Parkhäuser innerhalb dieses Bereichs. Die dadurch verursachten Besucherströme vom und zum Herbstfest durchziehen den gesamten Bereich der

Altstadt. Das Festgelände, als auch die Altstadt wird von Grüngürtel (Glacis) umschlossen. Die Ladengeschäfte sind alle fußläufig in wenigen Minuten erreichbar.

Warenmarkt

Die Versorgung der Besucher erfolgte hier bisher nur durch ein nicht vollständiges Warenangebot des Volksfestes. Derzeit gibt es zudem Überlegungen, dieses Warenangebot auf den kommenden Volksfesten dahingehend umzugestalten, dass nur noch überwiegend solche Waren erhältlich sind, die in der Innenstadt nicht erworben werden können. Umso erforderlicher wird es dann sein, dass die Versorgung der Volksfestbesucher durch Verkaufsstellen auch außerhalb des Festes erfolgt.

Auch für den Fall, dass das quantitativ überschaubare bisherige Warenangebot beibehalten wird, liegt ein sachlicher Grund für die Zulassung der Ladenöffnung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der lokalen Verkaufsstellen mit den Verkaufsstellen der Volksfestbesucher vor.

Das Warensortiment des letzten Herbstvolksfestes enthielt Stahl- und Haushaltswaren, Lederwaren, Gürtel, Geldbörsen, Sonnenbrillen, Tee, Kräuter, Gewürze, Feinkost, Hosenträger, Strumpfhosen, Strickwaren, Süßwaren, Bilder, Schmuck, Spielwaren, Kinder-, Damen- und Herrenmode, Bürsten, Besen, Socken, Mützen und vieles mehr. Dieses Warensortiment, das aber für die erwarteten Besucherströme nicht ausreichend sein dürfte, korrespondiert mit dem Warensortiment der von der Öffnungsregelung betroffenen Innenstadtgeschäfte. Damit wird zugleich der Gleichbehandlung als ein legitimer Zweck i. S. d. § 4 LadSchIG Rechnung getragen.

Öffnungszeit:

Es wurde bewusst kein kirchlicher Sonn- oder Feiertag ausgewählt. Mit der Auswahl des 3. Oktober wurde berücksichtigt, dass der seit 1997 von der Stadt Ingolstadt abgehaltene Festakt unter dem Motto „Reden zur Einheit Deutschlands“ bereits am Vorabend des 3. Oktober stattfindet. Am Feiertag selbst finden keine öffentlichen Gedenkveranstaltungen statt.

Unabhängig davon sollen die Verkaufsstellen lediglich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Abschließende Würdigung:

Ihrem Zweck nach sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen festzusetzen. Die Umsatzförderung der Verkaufsstellen in der Innenstadt ist als Nebenzweck zulässig, solange ein sonstiger zulässiger Zweck vorliegt. Anerkannte Gründe für die Verkaufsöffnung sind die Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbesuchern sowie die Versorgung der Veranstaltungsbesucher (VGH Baden-Württemberg, GewArch 1995, 349). Im Rahmen dieser Gründe ist es zulässig, durch die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die Veranstaltung, dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Besucherandrang geschäftlich zu nutzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2002 – 7 KN 88/02).

Zu beachten ist, dass sich der Zweck des § 14 LadSchIG nicht alleine in dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher als Veranstaltungsort erschöpft. Denn neben dieser Intention soll dem Einzelhandel durch die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die Veranstaltung die Möglichkeit gegeben werden, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2002 – 7 KN 88/02). Zudem ist eine scharfe Abgrenzung des Angebots im Einzelhandel und damit ein „Teilausschluss“ bestimmter Warengruppen aufgrund des sehr gemischten Warenangebots nicht möglich.

Die Belange zum Schutz des Verkaufspersonals werden durch die zeitliche und gegenständliche Beschränkung und der Höchstzahl der freigabefähigen Tage berücksichtigt. Darüber hinaus wird die zusätzliche Verkaufsöffnung auf einen Tag im Jahr beschränkt. Dem Schutz- und Ruhebedürfnis der an diesen Feiertagen Beschäftigten ist damit Rechnung getragen.

Durch die Wahl des 3. Oktober als verkaufsoffener Tag werden zudem die Interessen der Religionsgemeinschaften berücksichtigt. Dieser Tag stellt keinen kirchlichen Sonn- bzw. Feiertag dar, so dass auch keine Gottesdienste oder ähnliche Feierlichkeiten beeinträchtigt werden.

Nach Würdigung der gegen die Verordnung vorgebrachten Einwände sowie unter Abwägung zwischen dem Versorgungsbedürfnis der Besucher/innen und dem Interesse des Einzelhandels einerseits und den Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigter Arbeitnehmer/innen andererseits könnten nach den obigen Ausführungen die Anforderungen der Verwaltungsgerichte an die Voraussetzungen für die Freigabe von Verkaufszeiten noch gegeben sein.

Sollte sich der Stadtrat dieser Feststellung anschließen, kann er die Verordnung entsprechend der Anlage 4 zu dieser Vorlage beschließen.